

NR. 1278 | 13.11.2018

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Wahlordnung für die Wahl der  
Gleichstellungsbeauftragten der  
Ruhr-Universität Bochum

vom 13.11.2018

## **Wahlordnung für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Ruhr-Universität Bochum**

vom 13. November 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen der Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV.NRW S. 806), und Art. 14 Abs. 1 S. 2 der Verfassung der Ruhr-Universität vom 16.07.2016 (AB Nr. 1063 v. 21.08.2015), zuletzt geändert durch Änderungsordnung v. 13.11.2015 (AB Nr. 1122), hat die Ruhr-Universität folgende Wahlordnung für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

Präambel

I. Abschnitt: Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

§ 1 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

§ 2 Anforderungen

§ 3 Wahl und Abwahl

§ 4 Vorschlagsverfahren für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten

§ 5 Amtszeiten

II. Abschnitt: Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten

§ 6 Aufgaben und Amtszeiten der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten

§ 7 Wahl und Bestellung

§ 8 Vorschlagsverfahren für die Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten

§ 9 Entsprechende Anwendung

III. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 10 Inkrafttreten

### **Präambel**

Die folgende Wahlordnung regelt das Verfahren für den Kandidatinnenvorschlag sowie das Verfahren der Wahl und Abwahl der zentralen und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Ruhr-Universität Bochum und ihrer Stellvertreterinnen.

## **I. Abschnitt: Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen**

### **§ 1 Aufgaben der zentralen Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags der Ruhr-Universität hin. Insbesondere wirkt sie auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der wissenschaftlichen, administrativen und technischen Arbeit, der Entwicklungsplanung, bei Personal- und Strukturmaßnahmen und bei der leistungsbezogenen Mittelvergabe hin. Sie kann hierzu an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung, des Senats, des Rektorats, des Hochschulrats, der Fakultätsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (2) Für die zentrale Gleichstellungsbeauftragte werden bis zu drei Stellvertreterinnen gewählt.

### **§ 2 Anforderungen**

- (1) Als zentrale Gleichstellungsbeauftragte wählbar sind nur weibliche Mitglieder der Hochschule, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation verfügen. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sollte eine der Aufgabenstellung angemessene Gremienerfahrung besitzen.
- (2) Die Findungskommission kann abweichende Anforderungen für die Stellvertreterinnen festlegen.

### **§ 3 Wahl und Abwahl**

- (1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre bis zu drei Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der Findungskommission vom Senat gewählt. Kommt eine Wahl nicht zustande, gibt der Senat den Vorschlag an die Findungskommission zurück, die dem Senat einen neuen Vorschlag unterbreitet.
- (2) Jede der zentralen Gleichstellungsbeauftragten kann durch den Senat vorzeitig abgewählt werden. Eine Abwahl ist nur wegen einer schwerwiegenden Pflichtverletzung zulässig. Über die Gründe für eine beabsichtigte Abwahl setzt der Senat die Gleichstellungskommission in Kenntnis und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme. Bis zur Bestellung einer neuen Gleichstellungsbeauftragten übernimmt die jeweilige Stellvertreterin die Aufgaben.
- (3) Sollte eine der Gleichstellungsbeauftragten ihr Amt vorzeitig niederlegen oder abgewählt werden, wird unverzüglich nachgewählt.

### **§ 4 Vorschlagsverfahren für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) Die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten werden durch die Gleichstellungskommission mit Unterstützung der Universitätsverwaltung vorbereitet. Hierzu wird eine Findungskommission bestehend aus vier Mitgliedern des Senats und vier Mitgliedern der Gleichstellungskommission gebildet. Jede der vier Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Hochschulgesetz muss durch ein Mitglied vertreten sein. Senat und Gleichstellungskommission entsenden jeweils drei Frauen und einen Mann. Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) Die Funktion der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ist durch das Rektorat hochschulöf-

fentlich auszuschreiben. Der Ausschreibungstext wird in Abstimmung mit der Findungskommission erstellt.

- (3) Die Findungskommission trifft auf der Grundlage des Anforderungsprofils im Ausschreibungstext eine Vorauswahl der eingegangenen Bewerbungen. Sie beschließt in der Regel jeweils einen Wahlvorschlag für das Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterinnen. Die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten soll derjenigen der Stellvertreterinnen zeitlich vorausgehen. Die vorgeschlagene Kandidatin für die Funktion der zentralen Gleichstellungsbeauftragten stellt sich vor der Wahl in einer hochschulöffentlichen Veranstaltung persönlich vor.
- (4) Bei der Erarbeitung der Vorschläge für die Stellvertreterinnen kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte die Findungskommission beraten. Das Wahlverfahren zu den Stellvertreterinnen soll drei Monate nach der Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten abgeschlossen sein. Insgesamt soll jede der vier Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Hochschulgesetz vertreten sein. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen stellen sich vor ihrer Wahl im öffentlichen Teil der Senatssitzung persönlich vor.

### **§ 5 Amtszeiten**

- (1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden vom Senat für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. Wiederwahlen sind möglich. Die Amtszeit der studentischen Gleichstellungsbeauftragten beträgt ein Jahr. Auf Vorschlag der Mitgliedergruppe der Studierenden im Senat kann im Benehmen mit der Gleichstellungskommission die studentische Gleichstellungsbeauftragte bis zu zweimal ohne Einsetzung einer Findungskommission vom Senat wiedergewählt werden.
- (2) Im Falle der Nachwahl endet die Amtszeit der nachgewählten Gleichstellungsbeauftragten mit dem Ende der Amtszeit der ursprünglich gewählten Gleichstellungsbeauftragten.

## **II. Abschnitt: Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten**

### **§ 6 Aufgaben und Amtszeiten der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Fakultät oder Einrichtung sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät oder Einrichtung hin. Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten können an Sitzungen der Fakultätsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fakultät bzw. Einrichtung mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; dafür sind sie wie Mitglieder zu laden und zu informieren. Sie sind von der jeweiligen Leitung über alle gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten frühzeitig zu informieren. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:
  - a. Mitwirkung an der Erstellung der Zielvereinbarungen/dezentralen Gleichstellungspläne, die von den Leitungen zu erarbeiten sind;
  - b. Beratung beim dezentralen Controlling zur Umsetzung der Zielvereinbarungen;
  - c. Möglichkeit der Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen in Abstimmung mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten;

- d. Beratung von Beschäftigten und Studierenden der jeweiligen Fakultät oder Einrichtung in allen gleichstellungsrelevanten Fragen.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für studentische dezentrale Gleichstellungsbeauftragte ein Jahr. Eine Wiederwahl ist in allen Statusgruppen möglich.

### **§ 7 Wahl und Bestellung**

Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der Frauenvollversammlung vom Fakultätsrat mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Bei zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten werden sie auf Vorschlag der Frauenvollversammlung von der Leitung bestellt. Über ihre Bestellung erhalten die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten durch die Fakultät bzw. Einrichtung eine Urkunde.

### **§ 8 Vorschlagsverfahren für die Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) Die Frauenvollversammlung der Fakultät oder Einrichtung beschließt die Wahlvorschläge für die Funktion der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen. In jeder Fakultät, zentralen wissenschaftlichen Einrichtung oder zentralen Betriebseinheit mit mehr als 20 Beschäftigten bilden alle weiblichen Mitglieder die Frauenvollversammlung.
- (2) Der Dekan oder die Dekanin bzw. die Leitung der Einrichtung beruft rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden dezentralen Gleichstellungsbeauftragten eine Frauenvollversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Die Einladung wird auf die für Veröffentlichungen innerhalb der Fakultät bzw. Einrichtung übliche Weise bekanntgemacht. Die Frauen an der Fakultät bzw. Einrichtung sollen möglichst auch per E-Mail eingeladen werden.
- (3) Die Frauenvollversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende für die jeweilige Sitzung. Ihr obliegt die Sitzungsleitung. Die Vorsitzende nimmt Vorschläge entgegen und bereitet die Beschlussfassung vor. Die Wahlvorschläge für die dezentralen Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden weiblichen Mitglieder in der Frauenvollversammlung beschlossen. Die Vorsitzende teilt der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Einrichtungsleitung das Ergebnis der Frauenvollversammlung mit.
- (4) Die Frauenvollversammlung bestimmt die Anzahl der Stellvertreterinnen der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten. Soweit eine angemessene Repräsentanz aller Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Hochschulgesetz in der Einrichtung dies erfordert, werden bis zu drei Stellvertreterinnen von der Fakultät bzw. von der Einrichtung bestellt.

### **§ 9 Entsprechende Anwendung**

Für die Nachwahl und Abwahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten gelten die Vorschriften zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten entsprechend.

### **III. Abschnitt: Inkrafttreten**

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Ruhr-Universität Bochum vom 14. Juni 2016 (AB Nr. 1159) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 25. Oktober 2018.

Bochum, den 13. November 2018

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich